

**Bekanntgabe
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Neubau Betriebshof Chemnitz Hauptbahnhof“
Gz.: 32-0522/1755**

Vom 13. Januar 2026

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS) hat für das Vorhaben „Neubau Betriebshof Chemnitz Hauptbahnhof“ mit Schreiben vom 5. Mai 2025 einen Antrag auf Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der Fassung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 164) geändert worden ist, gestellt. Die vollständigen Planunterlagen (Feststellungsentwurf) wurden am 30. Oktober 2025 bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht.

Das Gesamtvorhaben umfasst den Neubau einer Werkhalle einschließlich Anschlussbahn für die Zweisystem-Fahrzeuge des VMS und den Neubau der Umfahrungsgleise mit Bremsgleis auf dem Bahnbetriebsgelände des ehemaligen Produktenbahnhofs in Chemnitz.

Das Vorhaben „Neubau Betriebshof Chemnitz Hauptbahnhof“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Demzufolge hat die Landesdirektion Sachsen gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 30. Dezember 2025 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere das innerstädtische, stark anthropogen überprägte Güterbahnhofsgelände mit überwiegend gewerblicher Bebauung im Umfeld,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,
- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen sowie
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 32, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Chemnitz, den 13. Januar 2026

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung